

Häufige Fragen und Antworten neuer Ausländerausweis EU/EFTA (AA19 EU/EFTA)

1. Bei mir läuft die bestehende Ausländerbewilligung demnächst ab. Welche Kalenderdaten muss ich beachten, damit ich möglichst nicht nochmals einen alten Papierausweis erhalte?

Ein eigentlicher Stichtag für die Gesuchseinreichung kann nicht genannt werden, da der Laufweg und die Verarbeitungszeit variiert. Es ist jedoch sicherlich folgende Angabe aufschlussreich: Alle bei der Migrationsbehörde Uri (Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf UR; Tel. +41 41 875 2704/06; migration@ur.ch) eingetroffenen Gesuche, die bis und mit Freitag, 31. Dezember 2019 bearbeitet wurden, führen noch zu einem bisherigen Papierausweis. Alle Gesuche, die ab dem Donnerstag, 2. Januar 2020 bearbeitet werden, zu einem neuen Ausweis.

2. Was kostet der neue Ausländerausweis EU/EFTA?

Die Höchstgebühren von CHF 65.00 für die Ausstellung eines Ausländerausweises L, B, G bleiben bestehen und schliessen die Kosten für den neuen Ausweis und die Datenerfassung beim Passbüro mit ein (Höchstgebühren, jedoch exkl. Portokosten).

Bei der nicht durch das Freizügigkeitsabkommen geregelten Niederlassungsbewilligung C fallen nebst den ausländerrechtlichen Gebühren von CHF 95.00, zusätzlich CHF 10.00 für die Kosten des neuen Ausweises sowie CHF 15.00 für die Datenerfassung beim Passbüro Uri (Rathausplatz 1, 6460 Altdorf UR) an. Die Gesamtkosten ohne Versand betragen somit neu CHF 120.00.

Adressänderungen beim Papierausweis bedeuten die Ausstellung einer neuen Plastikkarte, durch den Trägerwechsel hin zum Kreditkartenformat fallen deshalb zusätzlich CHF 10.00 Ausweiskosten und CHF 15.00 Datenerfassungsgebühr an. Wird ein personalisierter Ausweis versandt, fallen bei allen Ausweisen Portospesen an (eingeschriebener Versand, in der Regel CHF 5.30), wie beim bisherigen biometrischen Ausländerausweis.

3. Kann ich einfach so einen Papierausweis EU/EFTA gegen einen neuen Plastikausweis AA-19 eintauschen? Erfolgt ein allgemeiner Austausch?

Leider Nein. Ein neuer Ausweis wird nur bei Verlängerung, Neueinreise, Zuzug aus anderem Kanton oder sonstigen Ausweisänderungen (z.B. Namensänderung) ausgestellt. Kostenpflichtige Ausstellung eines Duplikates eines gültigen Ausweises ist nur bei Verlust (Verlustanzeige bei Migrationsbehörde) oder Totalbeschädigung möglich.

4. Was bedeutet der neue Ausländerausweis EU/EFTA für die Kundin oder den Kunden?

Für die Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle ist kein Foto mehr als Beilage notwendig. Zur Erfassung des Fotos und der Unterschrift versendet die Migrationsbehörde nach Bearbeitung des Gesuches eine schriftliche Aufforderung (Avis) für eine Datenerfassung beim Passbüro (Erfassungszentrum).

5. Terminvereinbarung/Erfassungszentrum (Passbüro)?

Eine telefonische Terminvereinbarung beim Passbüro oder Online-Reservation ist nicht möglich.

Das Passbüro hält zwei halbe Tage ohne vorgängige Terminreservation frei (Montag Nachmittag, 13.45 - 17.00 h und Donnerstag Vormittag, 08.00 – 11.30 h). Erfasste Daten bleiben für fünf Jahre im System gespeichert und müssen danach erneuert werden. Die sogenannte Verfallsanzeige (automatische postalische Zustellung 2 Monate vor Ablauf der Bewilligung) gibt Aufschluss darüber, wie lange die gespeicherten Daten noch gültig sind.

Folgende Unterlagen sind zwingend zum Termin mitzunehmen:

- Informationsschreiben der Migrationsbehörde (Avis)
- Betrag von CHF 15.00 (Gebühr Datenerfassung)
- Heimatlicher Pass oder Identitätskarte (mit welcher das Gesuch eingereicht wurde)
- bei Babys (wenn das heimatliche Dokument noch nicht vorhanden), Geburtsurkunde

6. Wie lange dauert eine Datenerfassung im Erfassungszentrum?

Es werden in den bestehenden Erfassungsstationen, in welchen auch die Daten für den Schweizer Pass und die biometrischen Ausländerausweise erhoben werden, ein Foto des Gesichts sowie eine digitale Unterschrift aufgenommen. Die Erfassung der Daten dauert im Regelfall weniger als eine Viertelstunde.

7. Wo ist das Erfassungszentrum der Kantonalen Ausweisstelle?

Es befindet sich in Altdorf UR an zentraler Lage. Der detaillierte Standort kann über www.ur.ch bei "Landammannamt, Standeskanzlei/Abteilung Administration" abgerufen werden. Das Erfassungszentrum ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln und kurzer Fussdistanz sehr gut zu erreichen, in näherer Umgebung stehen ebenfalls genügend (kostenpflichtige) Parkierungsmöglichkeiten zur Verfügung (Winkel/COOP, Tiefgarage).

8. Fallen bei der Datenerfassung in einem Erfassungszentrum Kosten an?

Ja. Vor Ort im Erfassungszentrum sind die Kosten zu begleichen. Die Erfassungskosten für einen Ausländerausweis EU/EFTA betragen CHF 15.00.

Gemäss den gesetzlichen Grundlagen darf eine L, B oder G EU/EFTA Bewilligung jedoch insgesamt nicht mehr als CHF 65.00 Kosten (exkl. Porto) verursachen, weshalb diese nicht zusätzlich erhoben wird. Ausnahmen sind Geschäfte die weniger kosten (z.B. Adresswechsel CHF 30.00) oder die Erteilung der Niederlassungsbewilligung C.

9. Wie unterscheidet sich der neue Ausländerausweis EU/EFTA (AA 19) vom Ausländerausweis für Angehörige aus Drittstaaten (AA 10)?

Der Ausländerausweis für EU/EFTA-Angehörige bleibt ein sogenannter nicht biometrischer Ausweis. Es werden lediglich Gesichtsbild und Unterschrift auf dem Ausweis abgebildet. Im Gegensatz dazu ist der Ausländerausweis für Angehörige aus Drittstaaten mit einem Chip versehen, auf dem Gesichts-

bild, Fingerabdrücke und Unterschrift auch elektronisch gespeichert sind. Dieser Ausweis bleibt unverändert bestehen.

10. Wie lange dauert die Ausstellung eines Ausländerausweises EU/EFTA im Kreditkartenformat?

Dies hängt von mehreren Faktoren ab. Im Regelfall sollte der Ausweis innert 2-3 Wochen verfügbar sein. Vollständige Gesuche und nach Erhalt des Avis die Wahrnehmung der Datenerfassung beim Passbüro sind sehr empfohlen, um die schnellstmögliche Ausstelldauer zu erreichen. Folgende Teilschritte ergeben diese Zeitspanne:

- Gesuchseinreichung bei der Migrationsbehörde Uri
- Prüfung und Bearbeitung des Gesuches bei der Migrationsbehörde
- Neu: Vorsprache zur Datenerfassung beim Passbüro
- Neu: Zentrale Produktion und Versand des Ausweises

11. Was für Daten sind auf dem Ausweis? Wird die Wohnadresse oder der Arbeitgeber noch auf dem Ausweis aufgeführt?

Nein. Ausnahme: Beim Ausweis für Grenzgängerinnen und Grenzgänger ist der Arbeitgeber, da gleichzeitig die Korrespondenzadresse im Inland, aufgeführt. Stellenwechsel bei Grenzgängerausweisen sind deshalb weiterhin meldepflichtig und führen zu einer Ausweismutation.

Vgl. zum Datengehalt auf dem Ausweis auch den Flyer des Bundes:

<https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/aufenthalt/flyer-ausweis-d.pdf>

12. Ich bin Arbeitgeber, was gilt es bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern zu beachten?

Als Arbeitgeber/in sind Sie die Inland-Korrespondenzadresse für die Grenzgängerbewilligung. Es ist wichtig, dass Sie das Informationsschreiben (Avis) für die Datenerfassung beim Passbüro rasch dem Arbeitnehmer/in zukommen lassen. Ferner sind Arbeitgeberwechsel meldepflichtig. Verfügt Ihr Arbeitnehmer/in bereits über eine Grenzgängerbewilligung im Kreditkartenformat, wird direkt zentral ein mutierter Ausweis bestellt. Eine Datenerfassung beim Passbüro ist im Regelfall nur alle fünf Jahre notwendig.

13. Besteht eine Tragepflicht für den Ausländerausweis EU/EFTA?

Im Inland besteht keine Ausweistragepflicht. Wie bisher ist es jedoch empfohlen und Realität, dass im Rechtsverkehr der Ausländerausweis regelmässig erfragt wird. Das neue Kreditkartenformat erleichtert es dabei stark, den Ausländerausweis stets dabei zu haben.

14. Wo wird der neue Ausländerausweis EU/EFTA produziert?

Der neue Ausländerausweis wird von demselben Produzenten wie schon der biometrische Ausländerausweis im Auftrag des Staatssekretariates für Migration (SEM), zentral für die ganze Schweiz produziert. Ein Ausweis kann erst dann produziert werden, wenn die Migrationsbehörde das Gesuch im System des Bundes "geregelt" hat und das Gesichtsbild und die Unterschrift des Kunden oder der Kundin beim Passbüro erfasst wurden.

15. Was ist mit Ausweisen N und F für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene?

Diese bleiben bis auf weiteres auf Papier. Die Ausweise N und F sollten bis Ende der Übergangsfrist im Sommer 2021 auf einer Plastikkarte ausgestellt werden.

16. Ich ziehe in einen anderen Kanton, der noch nicht auf die neuen Ausländerausweise umgestellt hat. Kann ich meinen neuen, noch gültigen Ausländerausweis EU/EFTA behalten?

Nein. Der neue Wohnkanton wird wiederum einen bisherigen Ausländerausweis auf Papier ausstellen. Die neuen Ausländerausweise EU/EFTA werden zeitlich gestaffelt bis zum Ende einer Übergangsfrist (Sommer 2021) schweizweit eingeführt sein.

17. Welches sind die Stichtage im Kanton Uri für die Umstellung?

Die technische Umstellung erfolgt voraussichtlich gegen Ende Dezember 2019. Die Migrationsbehörde wird die eingehenden Gesuche und dann die Ausstellung der Ausländerausweise in Papierformat bis Ende Jahr 2019 laufend weiter umsetzen. Ab 1. Januar 2020 lösen die neuen Gesuche bzw. noch hängigen Fälle ein Informationsschreiben (Avis) für die Erfassung des Gesichtsbildes und Unterschrift beim Passbüro aus. Nach erfolgter Datenerfassung, frühestens ab Januar 2020, wird ein neuer Ausweis produziert und versandt.

18. Wo bezahle ich die Gebühren für den Ausländerausweis?

Sämtliche ausländerrechtlichen Gebühren sind in der Gebührenverordnung des Bundes geregelt.

Wie bisher erfolgt die Rechnung der Migrationsbehörde direkt an die Kundinnen oder den Kunden (mit Informationsschreiben/Avis) oder den Arbeitgeber/in (Grenzgänger).

Die Gebühr der Datenerfassung ist direkt vor Ort beim Passbüro zu bezahlen.

Migrationsbehörde des Kantons Uri

Stand: 06. Dezember 2019